

BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Michelstadt GmbH

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) in der Fassung der vom Bundesminister für Wirtschaft nach § 27 AGB-Gesetz zu ihrer Einführung erlassenen Verordnung (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750).

Pos. I Vertragsabschluß

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des jeweiligen Grundstückes ab. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Eigentümers oder Erbbauberechtigten die Wasserbezugsrechnung direkt dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher gestellt werden. Dies befreit den Eigentümer oder Erbbauberechtigten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Wasserpreises, wenn der Rechnungsempfänger der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Pos. II Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Pos. III Baukostenzuschuß (zu § 9 AVB Wasser V)

1. Der Anschlußnehmer zahlt dem Wasserversorgungsunternehmen bei Anschluß an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).
2. Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der durch die Stadtwerke festzulegenden versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Der vom Anschlußnehmer als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Grundstücks- und Geschoßfläche bemessen. Der Preis ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Abs. 2 genannten Verteilungsanlagen.
5. Die Stadtwerke behalten sich vor, in einzelnen Versorgungsbereichen andere kostenorientierte Bemessungseinheiten zu verwenden.
6. Wird ein Grundstück nur behelfsmäßig (provisorisch) an das Versorgungsnetz der Stadtwerke angeschlossen, so erfolgt eine Sonderberechnung. Bezüglich der Regelung des endgültigen Baukostenzuschusses und dessen Sicherung wird zwischen den Stadtwerken und dem Grundstückseigentümer eine Sondervereinbarung getroffen.

7. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
8. Wird mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes Grundstück, das bei der Berechnung des Baukostenzuschusses nicht berücksichtigt worden ist, wirtschaftlich vereinigt, so wird der Baukostenzuschuß neu berechnet. Hierbei wird ein bereits bezahlter Baukostenzuschuß abgesetzt.
9. Außerhalb von ausgewiesenen Baugebieten sind die Stadtwerke zu einer Versorgung mit Wasser nicht verpflichtet.
10. Im Falle eines Anschlusses wird - soweit das Projekt den Stadtwerken zumutbar ist - der Baukostenzuschuß in der Regel in Höhe der Selbstkosten für den Netzbau berechnet, mindestens jedoch der Baukostenzuschuß gemäß Abs. 2.
Jeder Benutzer einer besonderen Zuleitung, die nicht als Bestandteil einer Versorgungsleitung vorgesehen ist, muß den Anschluß anderer Grundstücke an diese Zuleitung dulden, wenn eine selbständige Zuleitung zu solchen Grundstücken nach der Feststellung der Stadtwerke nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

Pos. IV Hausanschlußkosten zu § 10 AVB Wasser V

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
2. Der Anschlußnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.
3. Bei Wasseranschlußleitungen bis zu einem Innendurchmesser von 50 mm können die durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Hausanschlüsse in Rechnung gestellt werden. Hierbei wird, unabhängig von der tatsächlichen Lage der Wasserversorgungsleitung, davon ausgegangen, daß die Wasserversorgungsleitung in der Straßenmitte liegt.
4. Bei Anschlußleitungen über 50 mm Innendurchmesser und für die Erstellung von Hausanschlüssen außerhalb ausgewiesener und erschlossener Baugebiete sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
5. Erhält ein Grundstück einen zweiten oder weitere Hausanschlüsse, so berechnet sich der vom Kunden zu zahlende Betrag nach dem Gesamtaufwand der Stadtwerke.
6. Für die Herstellung provisorischer oder zeitlich begrenzter Anschlüsse sind die den Stadtwerken entstehenden Kosten zu erstatten.
7. Unter den Bedingungen von § 11 AVB Wasser V können die Stadtwerke verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach Angaben der Stadtwerke einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze anbringt. Die Eigentumsgrenze ist in diesen Fällen die Absperrvorrichtung in dem Wasserzählerschacht. Falls jedoch die Anordnung und der Betrieb eines Wasserzählerschachtes auf Schwierigkeiten stößt, sind die Stadtwerke berechtigt, eine Absperrvorrichtung in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze zu verlangen. Diese Absperrvorrichtung bildet die Eigentumsgrenze. Sie ist so auszurüsten, daß eine oberirdische Bedienung möglich ist. Die Leitung zwischen Absperrvorrichtung und Wasserzähler bzw. Hauseinführung verlegen die Stadtwerke auf Kosten des Anschlußnehmers. Die Unterhaltung und ggf. Erneuerung dieser Leitung hinter der Absperrvorrichtung geht zu Lasten des Anschlußnehmers.
8. Ist der Anschlußnehmer nicht zugleich Grundstückseigentümer, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen und Pflichten nach 8. und 9. bei der Anmeldung beizubringen.
9. Der Anschlußnehmer hat sicherzustellen, daß die Hausanschlußleitung zugänglich bleibt. Die Wiederherstellung von Wegen, Oberflächen und sonstigen Anlagen sowie die Wiederbepflanzung usw. außerhalb der öffentlichen Straße gehen zu seinen Lasten.
10. Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Stadtwerke die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
11. Änderungen der Hausinstallation, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluß, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muß der Anschlußnehmer durch einen zugelassenen Installateur auf seine Kosten ausführen lassen.

Pos. V
Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke machen dem Anschlußnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuß und die Hausanschlußkosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Baukostenzuschuß mit Hausanschlußkosten wird von der Herstellung des Anschlusses fällig.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann vor der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten abhängig gemacht werden.

Pos. VI
Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

Pos. VII
Inbetriebsetzung (§ 13 AVB Wasser V)

1. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Abnehmer nach hierfür durchschnittlich erforderlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
2. Für die Inbetriebsetzung der zweiten und jeder weiteren Kundenanlage wird dem Abnehmer jeweils der gleiche Betrag wie unter Ziffer 1 in Rechnung gestellt.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von festgestellten Mängeln in der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle weiteren diesbezüglichen Versuche jeweils der hierfür erforderliche durchschnittliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Pos. VIII
Nachprüfen von Meßeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser)

1. Wird bei einer Überprüfung von Meßeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) eine Abweichung festgestellt, so tragen die Stadtwerke die Kosten der Prüfung nur dann, wenn die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. In allen übrigen Fällen trägt der Kunde die Prüfungskosten.
2. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 berechnen die Stadtwerke dem Kunden, der die Prüfung bei ihnen beantragt hat, ihre Kosten für Anfahrt, Arbeitszeit und eichamtliche Prüfung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Pos. IX
Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Pos. X
Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem, mit einem Ausweis versehenen, Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Pos. XI

Wasserverbrauchsabrechnung und Bezahlung (§§ 24 bis 28 AVB Wasser V)

1. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von zwölf Monaten (Jahresverbrauchsrechnung). Die Stadtwerke können auch andere Zeitabstände wählen. Die Stadtwerke erheben fünf Teilbeträge innerhalb eines Jahres.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Teilbeträge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Meßeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

Pos. XII

Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVB Wasser V)

Die Kosten für Mahnung und Zahlungsverzug, für Nachinkasso, Sperrung und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind nach dem hierfür erforderlichen durchschnittlichen Aufwand vom Kunden zu bezahlen. Der sich hierbei ergebende Betrag einschließlich Umsatzsteuer wird auf volle DM gerundet.

Pos. XIII

Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

Pos. XIV

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft. Sie können von den Stadtwerken geändert oder ergänzt werden. Mit der öffentlichen Bekanntgabe werden sie Vertragsbestandteil.